

Handreichung für Lehrpersonen betreffend Entscheid zur Ausbildung als Multiplikatorin/Multiplikator Lehrplan 21

Die nachfolgenden Empfehlungen seitens Bildung Thurgau basieren auf dem kantonalen Konzept Multiplikatorinnen und Multiplikatoren Lehrplan 21 des Amtes für Volksschule des Kantons Thurgau, veröffentlicht am 19. November 2014.

Der Entscheid sollte folgende Inhalte klären:

Name, Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Anstellung/Tätigkeit

Gemäss Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an der Volksschule kann sich die Schulgemeinde bei einer im Interesse der Arbeitgeberin liegender Weiterbildung an den Kosten beteiligen sowie unbezahlten Urlaub gewähren. Die Weiterbildung von XX liegt vollumfänglich im Interesse der Schulgemeinde, weshalb eine Kostenübernahme zu 100 Prozent angemessen ist.

1. XX werden die Ausbildungskosten von Fr. 2400.00 (100 Prozent) und sämtliche Spesen (Fahrspesen/Verpflegung etc.) bezahlt.
2. Da die Ausbildung in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet und insgesamt 10 Arbeitstage (*oder mehr, wenn weitere Vertiefungsmodule besucht werden*) umfasst, wird diese Zeit dem Berufsauftrag in den Feldern «Weiterbildung» und/oder «Beiträge an die eigene Schule/Zusammenarbeit» angerechnet. Somit muss XX in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 um je 40 Stunden weniger (*oder mehr bei Besuch weiterer Vertiefungsmodule*) für den sonstigen Berufsauftrag arbeiten. In Absprache mit XX benennt die Schulleitung, welche Arbeiten durch XX während der Ausbildung im Rahmen dieser 80 Stunden (*oder mehr bei Besuch weiterer Vertiefungsmodule*) nicht geleistet werden müssen.
3. Für die Erarbeitung von Unterrichtseinheiten im Selbststudium werden XX total 2.25 Jahreslektionen oder 90 Entlastungslektionen gewährt. Diese entsprechen 143 Arbeitsstunden (*Primarschule*) respektive 148 Arbeitsstunden (*Sekundarschule*).
Wird mehr als ein Vertiefungsmodul gewählt, werden pro Vertiefungsmodul weitere 56 Lektionen Entlastung gewährt. Diese entsprechen gemäss Konzept Multiplikatorinnen und Multiplikatoren Lehrplan 21 vom 19. November 2014 des Amtes für Volksschule des Kantons Thurgau 89 Arbeitsstunden.
XX erfasst ihre/seine Arbeitszeit und legt sie monatlich der Schulleitung zum Visum vor.
4. Die Ausbildungskosten werden direkt von der Schulgemeinde bezahlt.

5. Die Pflichtzeit für XX beträgt 12 Monate. Sie beginnt am 01. August 2017 und endet am 31. Juli 2018.
6. Wird die Ausbildung aus nicht zwingenden Gründen durch XX abgebrochen, gehen die bereits entstandenen Kosten zu Lasten von XX.
7. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch XX vor Ablauf der Ausbildung sind die Beiträge vollständig zurückzuzahlen, danach anteilmässig für die nicht geleistete Pflichtzeit innerhalb der Schulgemeinde.
8. Der Auftrag eines Multiplikators und die Entlastung während der Umsetzungsjahre (mindestens 2-3 Jahreslektionen) richten sich nach dem Konzept Multiplikatorinnen und Multiplikatoren Lehrplan 21 vom 19. November 2014 des Amtes für Volksschule des Kantons Thurgau und nach den konkreten schulischen Gegebenheiten. Der Auftrag und die Entlastung werden zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch bis Februar 2017 gemeinsam besprochen und vereinbart. Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werden von Anfang an in den Prozess involviert.
9. Können sich die Multiplikatorin resp. der Multiplikator und die Schulgemeinde betreffend Auftrag und Entlastung im Rahmen des kantonalen Konzeptes (Kapitel 6 Einsatz der Multiplikatoren und Kapitel 9 Unterstützung der Multiplikatoren) für die Umsetzungsphase nicht einigen, endet die Pflichtzeit und es entstehen keine Rückerstattungskosten für XX.

Geschäftsleitung Bildung Thurgau
Frauenfeld, den 19. Juni 2015